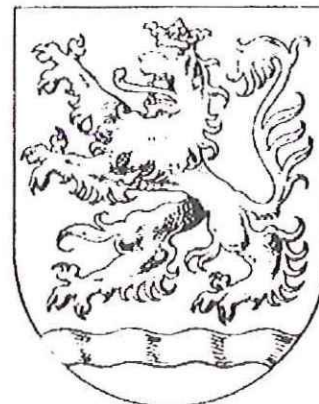


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2014

Holzminden, den 17.02.2014

Nr. 2

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
11	Haushaltsatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen vom 30.10.2013 und Bekanntmachung vom 28.01.2014	28
12	Bekanntmachung der Samtgemeinde Boffzen vom 15.01.2014 der Kündigung der Mitgliedschaft der Samtgemeinde Boffzen bei der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)	30
13	Bekanntmachung des Fleckens Delligsen vom 05.12.2013 über die Kündigung der Mitgliedschaft des Fleckens Delligsen im Zweckverband „KDS Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen“	31
14	Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom 22.11.2013	32
15	Bekanntmachung der Satzung über die Festlegung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Fürstenberg vom 30.01.2014	33
16	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Fürstenberg vom 30.01.2014	34
17	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2013 vom 05.11.2013 und Bekanntmachung vom 10.02.2014	41

18	Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2014 vom 11.12.2013 und Bekanntmachung vom 10.02.2014	43
19	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2013 vom 28.11.2013 und 10.02.2014	46
20	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2014 vom 25.11.2013 und Bekanntmachung vom 10.02.2014	48
21	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2013 vom 29.10.2013 und 10.02.2014	51
22	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2013 vom 12.11.2013 und 10.02.2014	53
23	Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2014 vom 30.01.2014	55

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen

für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf Grund des § 13 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. e) und j) der Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt wie folgt ab:

Im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	6.163.500 Euro
und	
in den Aufwendungen mit	6.614.570 Euro
und	
mit einem Fehlbetrag von	451.070 Euro.

Im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben	
mit je	628.800 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **451.370 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 13 Abs. 3 der Verbandsordnung wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Göttingen, den 30.10.2013



Becker
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Eilert
Verbandsgeschäftsführer

Kommunale
Datenverarbeitungszentrale
Süd-niedersachsen

Göttingen, den 28.01.2014

Das Nieders. Ministerium für Inneres und Sport hat die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 30.10.2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 gem. § 16 Abs. 2 NKG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKG hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Betrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen
i.H. von 451.370 €

am 21.01.2014 genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Die nachstehende Haushaltssatzung 2014 wird nunmehr gem. § 114 Abs. 2 NKG öffentlich verkündet.

Der Wirtschaftsplan 2014 mit Anlagen liegt in der Zeit vom 20.02.2014 – 28.02.2014 im Zimmer 001 der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Göttingen, Paulinerstraße 14, 37073 Göttingen, während der Dienstzeiten (08.30 Uhr bis 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Kommunale Datenverarbeitungszentrale Süd-niedersachsen
Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Eilert

BEKANNTMACHUNG

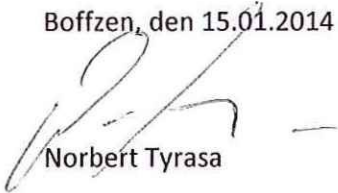
der

Samtgemeinde Boffzen

Kündigung der Mitgliedschaft der Samtgemeinde Boffzen bei der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)

Die Samtgemeinde Boffzen gibt gem. § 17 Abs. 3 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit bekannt, dass sie seine Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS) zum 31.12.2015 kündigt.

Boffzen, den 15.01.2014



Norbert Tyrasa

Bekanntmachung des Fleckens Delligsen

Beschluss über die Kündigung der Mitgliedschaft des Fleckens Delligsen im Zweckverband „KDS Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen“

Der Rat des Fleckens Delligsen hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Flecken Delligsen kündigt mit Wirkung zum 31.12.2015 die
Verbandsmitgliedschaft im Zweckverband „KDS Kommunale
Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen“ mit Sitz in Göttingen. Die
Kündigung ist bis zum 31.12.2013 gegenüber dem Zweckverband
auszusprechen.**

Delligsen, 16. Januar 2014

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister
gez. Knackstedt

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2012
des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 22. November 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2012,
die Ergebnisrechnung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012,
die Finanzrechnung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 wird beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführer/in wird für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2012 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 10.03.2014 bis 18.03.2014

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 03.02.2014

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover
Barbara Thiel, Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung

Satzung

über die Festlegung der Realsteuerhebesätze

in der Gemeinde Fürstenberg

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am 30.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

§1

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf
für das Jahr 2014 | 370 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
für das Jahr 2014 | 370 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer auf
für das Jahr 2014 | 317 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Fürstenberg, den 30.01.2014

GEMEINDE FÜRSTENBERG

gez. König

L.S.

Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Fürstenberg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am 30.01.2014 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt in ihrem Gebiet eine Vergnügungssteuer für Spielgeräte.

Die Vergnügungssteuer wird erhoben für

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit die entgeltliche und unentgeltliche Benutzung von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten sowie ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. des § 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S. des § 1 Nrn. 1 und 2.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Spielgerätesteuern bemessen sich
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß Abs. 2 und 3 nach dem Einspielergebnis,
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl und Art der Spielgeräte
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Ein negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des

jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 6 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit (§ 5) bezogen auf den jeweiligen Kalendermonat:

- | | |
|---|---------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
des Einspielergebnisses, | 10 v.H. |
| 2. an anderen Aufstellungsorten
des Einspielergebnisses. | 10 v.H. |

- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten (§ 5) beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|---|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in
Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der
Geräte zu Buchst. c) und e) | 30,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in
Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der
Geräte zu Buchst. c) und e) | 15,00 € |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen
Menschen dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben | 150,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit
Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen
Spiel- und Wertmarken bespielt werden können | 100,00 € |
| e) Elektronische multifunktionalen Bildschirmgeräten
ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |
| f) Musikautomaten | 10,00 € |

§ 7 Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 8 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraums.

§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) Im Falle der Spielgerätesteuern handelt es sich um eine Steueranmeldung i.S. des § 11 NKAG i.V. mit §§ 150, 168 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat in diesen Fällen die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Die Steueranmeldung im Sinne des Abs. 2 sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen.

Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse und Röhreninhalte.

Die Eintragungen in den Selbsterklärungen sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Boffzen innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) In den Fällen des § 10 Abs. 4 ist der durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Steuerbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung

bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Boffzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Boffzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs.3 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 14 Abs. 2 die ihr /ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Fürstenberg, den 30.01.2014

Gemeinde Fürstenberg

gez.

(König)
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in der Sitzung am 05. November 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	319.800	0	7.200	312.600
ordentliche Aufwendungen	341.800	0	10.000	331.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	293.600	0	7.200	286.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	303.400	0	10.000	293.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.300	0	0	5.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.300	0	0	3.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	298.900	0	7.200	291.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	308.700	0	10.000	298.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Polle, 12. November 2013

gez. Ostermann
Bürgermeister

L.S.

gez. i.V. Fischer
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

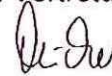
Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am *21. Januar* 2014 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02/12 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom *24. Februar* 2014 bis zum *04. März* 2014 in Polle, Heinser Straße 11, Verwaltungsgebäude III der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Zimmer 1, zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Öffnungszeiten: Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Polle, *10. Februar* 2014

Der Gemeindedirektor
In Vertretung



Haushaltssatzung

der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in der Sitzung am 11.12. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	804.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	804.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	791.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	512.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	38.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	38.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	829.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	550.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 49.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |

2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

- bis zu 10 v.H., höchstens aber um 10.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Heyen, den 11.12.2013

Gemeinde Heyen

L.S.

gez. Zieseniß
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit
vom 24.02.2014 bis 04.03.2014

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heyen, Esperder Straße 12, 37619 Heyen,
während der Dienststunden öffentlich aus.

Heyen, den 10.02.2014

gez. Zieseniß
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Eschershausen in der Sitzung am 28.11.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.177.600	33.500	0	2.211.100
ordentliche Aufwendungen	2.427.400	0	24.600	2.402.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	3.100	0	3.100
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.027.600	33.500	0	2.061.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.237.400	0	21.500	2.215.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	170.500	85.300	0	255.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	339.200	75.100	0	414.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	49.200	0	49.200	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	44.700	0	0	44.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.247.300	118.800	49.200	2.316.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.621.300	75.100	21.500	2.674.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 337.900 Euro um 5.600 Euro erhöht und damit auf 343.500 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Eschershausen, 28.11.2013

gez. Edelmann
(Bürgermeister)

gez. Anders
(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 24.02 bis zum 04.03 2014

zur Einsichtnahme im Rathaus Stadtoldendorf, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Eschershausen, 10.02.2014

gez. Anders
(Stadtdirektor)

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der Sitzung am 25. November 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.955.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.955.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.617.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.527.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	125.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	663.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	448.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.191.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.191.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 448.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.269.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft- und der Einwohnerzahl.

Die **Samtgemeindeumlage** beträgt 2.736.300 €.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bodenwerder, den 02. Dezember 2013

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Burkert

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes und § 120 Abs. 2 S. 1 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 03.02.2014 unter dem Az. (02)3015/14-02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.02.2014 bis 04.03.2014 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 10.02.2014

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Burkert

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 115 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in der Sitzung am 29.10.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.449.400	239.000	0	4.688.400
ordentliche Aufwendungen	4.531.300	157.100	0	4.688.400
außerordentliche Erträge	35.000	6.000	0	41.000
außerordentliche Aufwendungen	10.700	30.300	0	41.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.151.100	239.000	0	4.390.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.112.100	62.900	0	4.175.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.277.900	0	634.500	643.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.307.000	0	791.800	1.515.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	561.600	0	334.100	227.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.990.600	239.000	968.600	5.261.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.419.100	62.900	791.800	5.690.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 561.600 Euro um 334.100 Euro vermindert und damit auf 227.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 600.000 € um 290.000 € erhöht und auf 890.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 691.800 Euro um 39.800 Euro erhöht und damit auf 731.600 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stadtoldendorf, 29.10.2013

gez. Affelt
(Bürgermeister)

gez. Anders
(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Die nach § 115, §119 Abs. 4 und nach § 120 Abs.2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 05.02.2014 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 24.02.2014 bis zum 04.03.2014

zur Einsichtnahme im Rathaus Stadtoldendorf, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 10.02.2014

gez. Anders
(Stadtdirektor)

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen- Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Nds.Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in der Sitzung am 12.11.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.552.800	228.400	0	9.781.200
ordentliche Aufwendungen	9.560.100	221.100	0	9.781.200
außerordentliche Erträge	32.000	22.700	0	54.700
außerordentliche Aufwendungen	32.000	22.700	0	54.700
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.403.800	120.600	0	9.524.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.338.700	169.400	0	9.508.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	518.300	0	77.200	441.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.146.300	0	36.400	1.109.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	180.400	87.800	0	268.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.100	0	0	27.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.102.500	208.400	77.200	10.233.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.512.100	169.400	36.400	10.645.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 180.400 Euro um 87.800 Euro erhöht und damit auf 268.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 470.000 € um 50.000 € erhöht und auf 520.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.567.300 Euro um 20.100 Euro erhöht und damit auf 1.587.400 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage und der Hebesatz werden nicht geändert.

Stadtoldendorf, 12.11.2013

gez. Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115, § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am _____ unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom _____ bis zum _____

zur Einsichtnahme im Rathaus Stadtoldendorf, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stadtoldendorf,

gez. Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 30.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 255.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 273.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 243.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 248.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 54.900 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 54.900 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	323 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	323 v.H.
2. Gewerbesteuer		325 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Holenberg, 31.01.2014

G E M E I N D E H O L E N B E R G

gez .Homeyer
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Moersener
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 24.02.2014 bis 04.03.2014 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 A und im Gemeindebüro im Dorfgemeinschaftshaus in Holenberg während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 11.02.2014

gez. Moersener
(Bürgermeister)